

Deeskalation oder »Handel vor Gericht«?

Zur Verständigung im Staatsschutzverfahren gegen Kani Yilmaz vor dem OLG Celle

Am 11. Februar 1998 ist Faysal Dunlayici vom Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Celle zu sieben Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ihm wird zur Last gelegt, 1993 als »Täter hinter den Tätern« zwei Anschlagserien auf türkische Einrichtungen angeordnet zu haben. Trotz dieses schweren Vorwurfs und der hohen Strafe konnte der Verurteilte noch am Tag der Urteilsverkündung den Gerichtssaal als freier Mann verlassen – und wurde anschließend in Celle während eines großen Festes von Hunderten von Kurden mit Reden, Musik und Tanz in der Freiheit begrüßt.

Wer ist Faysal Dunlayici? Es ist ein unter seinem Pseudonym Kani Yilmaz bekannt gewordener Politiker, der zu den ranghöchsten der kurdischen Arbeiterpartei PKK zählt und enger Vertrauter ihres Generalsekretärs Abdullah Öcalan ist. Vor seiner Verhaftung war er PKK-Europasprecher und setzte sich europaweit für eine friedliche Lösung des schmutzigen Krieges in Türkisch-Kurdistan ein. Bei diesen Bemühungen wurde er im Oktober 1994 auf dem Weg ins britische Parlament verhaftet – ein britisch-türkischer Waffendeal soll England zu diesem Schritt bewogen haben. Nach fast dreijähriger Auslieferungshaft, die unter strengen Sicherheitsbedingungen als Einzelhaft vollzogen worden ist, wurde er im Spätsommer 1997 an Deutschland ausgeliefert und saß seitdem in der Justizvollzugsanstalt Celle ein.

Nicht allein der ungewöhnliche Umstand seiner Freilassung am Tag der Verurteilung hat das Strafverfahren gegen Kani Yilmaz geprägt. Begonnen hat es Anfang Januar 1998 als »Terrorismusprozeß«. Der Generalbundesanwalt, höchster Ankläger der Republik, hatte eine über 100 Seiten starke Anklageschrift vorgelegt, in dem der Angeklagte neben der Anstiftung zu über 50 Anschlägen auf türkische Einrichtungen auch »Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung« vorgeworfen wird. Insgesamt wurden über 200 Zeugen – darunter auch drei Kronzeugen – und Sachverständige benannt, deren Vernehmung in der Hauptverhandlung voraussichtlich Jahre in Anspruch genommen hätte.

Doch es kam ganz anders: Der Prozeß dauerte gerade mal zehn Verhandlungstage, kein einziger Zeuge oder Sachverständiger wurde vernommen, die Verhandlungsatmosphäre im Hochsicherheitssaal war überaus entspannt – ganz anders jedenfalls, als in typischen und langwierigen »Terrorismusverfahren« der Vergangenheit, in denen die Verteidigung in der Regel einen erbitterten Kampf gegen die Verkürzung von Verfahrensrechten und gegen überzogene Sicherheitsvorkehrungen zu führen hat.

Wie kommt es, daß ein »Terrorismusverfahren« derart »zivil« verläuft und so »moderat« beendet wird? Der ungewöhnliche Ablauf der Hauptverhandlung beruht auf einer frühzeitigen Verständigung zwischen Bundesanwaltschaft und Verteidigung unter Einbeziehung des zuständigen OLG-Senats: Anstelle einer möglicherweise jahrelang dauernden Hauptverhandlung mit ungewissem Ausgang einigten sich die Prozeßbeteiligten auf ein Verfahren, in dem der Vorwurf der »Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung« eingestellt, der Beschuldigte wegen der Beteiligung

* Der Verfasser war zusammen mit RA Hans-Eberhard Schultz (Bremen) Verteidiger von Kani Yilmaz vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle.

an den angeklagten Anschlagserien des Jahres 1993 – im Falle des Nachweises – zu einer Freiheitsstrafe in einer Höhe verurteilt werden soll, die dem Politiker eine konkrete Perspektive in Freiheit ermöglicht, um seine politisch-diplomatische Arbeit fortsetzen zu können. Der Generalbundesanwalt hatte keine verschärften Sicherheitsbedingungen während der Untersuchungshaft beantragt. Anträgen der Verteidigung zur Schaffung großzügiger Arbeitsmöglichkeiten als Journalist und Besuchsmöglichkeiten trat er nicht entgegen. Den Antrag der Verteidigung, die (möglicherweise) zu verhängende Strafe nach Verbüßung der Hälfte zur Bewährung auszusetzen, hat er befürwortet – so daß das Gericht unter Anrechnung der Auslieferungs- und Untersuchungshaft entsprechend entscheiden und Kani Yılmaz noch am Tag der Urteilsverkündung freilassen konnte.

»Wie in einem Drehbuch haben Ankläger und Verteidigung den Verlauf des Verfahrens festgeschrieben und das Ergebnis ausgehandelt«, schrieb »Der Spiegel« (40/1997, S. 66) bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung und behauptete: »Eine solche Absprache, die wohl auch aus politischer Opportunität erfolgte, ist bislang einzigartig in der deutschen Rechtsgeschichte.«

Ungewöhnlich an dieser Verständigung ist, daß sie bereits vor Anklageerhebung zustandekam. Sie unterscheidet sich von anderen Verfahrensabsprachen dadurch, daß von dem hochkarätigen Beschuldigten kein Geständnis erwartet wurde, sondern ein politisches Signal: Im Zusammenhang mit den Anschlägen des Jahres 1993 in Europa seien Fehler begangen worden und er werde sich in Zukunft dafür einsetzen, daß sich die Kurden in Deutschland an die Gesetze halten. Die PKK wolle ein gutes Verhältnis zur Bundesrepublik – trotz deren parteiischer Rolle für die Türkei. Deutschland solle für eine politische Lösung des Kurdistan-Konflikts gewonnen werden.

Dieses Signal, das der Angeklagte während der Hauptverhandlung tatsächlich abgegeben und politisch begründet hat, entspricht der Erklärung der PKK-Führung im Rahmen der seit 1995 begonnenen Politik des Dialogs, die erst die Verständigung im Strafverfahren gegen Kani Yılmaz ermöglicht hat. Diese selbstkritische Klarstellung stärkte nach dem Höhepunkt der bundesdeutschen Terrorismushysterie bezüglich der PKK – Stichwort: »Neue Dimension des Terrors« (1994) – die hellsichtigeren Kräfte innerhalb der Sicherheitsorgane, so daß seitdem ein gewisser Umdenkungsprozeß zu verzeichnen ist. Tatsächlich hat es seit 1995 keine Anschläge auf türkische Einrichtungen mehr gegeben, die der PKK zugerechnet werden. Manchen scheint auch klar geworden, daß sich das PKK-Betätigungsverbot letztlich kontraproduktiv auswirkte und daß der Einfluß der PKK unter den in Deutschland lebenden Kurden durch das Verbot nicht geringer, sondern größer geworden ist.

Im Verlauf jenes Umdenkungsprozesses auf beiden Seiten kam es vermehrt zu offiziellen Geheimgesprächen und Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Vertretern der Bundesanwaltschaft auf der einen Seite und der PKK-Führung auf der anderen, insbesondere mit dem in Syrien residierenden PKK-Generalsekretär Abdullah Öcalan – obwohl gegen Öcalan bereits seit 1990 ein bundesdeutscher Haftbefehl wegen »Rädelführerschaft in einer terroristischen Vereinigung« vorliegt. Diese Gespräche kamen über die Vermittlung von Ali Ghazi zustande, dem Sohn des Gründers der Republik Mahabad, dem einzigen kurzzeitig selbständigen Staat in der Geschichte Kurdistans.

Seit 1997 wirkten sich die politischen Sondierungsgespräche zwischen bundesdeutschen Stellen und der PKK-Führung im Strafverfahren gegen PKK-Mitglieder aus, in denen es regelmäßig um den Vorwurf des »Terrorismus« ging und die auf dieser politischen Grundlage mit einem »Deal« abgeschlossen werden konnten.

Im Zusammenhang mit solchen Verfahrensabsprachen gibt es in der Öffentlichkeit

immer wieder Irritationen, gelegentlich werden sie sogar »am Rande der Legalität« verortet. Doch prinzipiell sind Absprachen im deutschen Strafprozeß über Gang und Ergebnis des Verfahrens nicht neu – in den vergangenen Jahren sind sie in der Rechtspraxis sogar von einem faktischen Phänomen zu einem rechtlich anerkannten, höchstrichterlich absegneten Instrument geworden. Sie sind prinzipiell zulässig, sofern sie in die öffentliche Hauptverhandlung eingebracht und dort erörtert werden. Die Möglichkeit, mit Staatsanwalt und Richter über Umfang, Ablauf und Ergebnis eines Strafprozesses Vereinbarungen zu treffen, ist heute Allgemeingut justitieller Verfahrensbewältigung. In aufwendigen und komplizierten Strafverfahren – etwa in großen Drogenverfahren, Wirtschafts- und Umweltstrafsachen – wird schon aus prozeßökonomischen Gründen regelmäßig »gedeaht«.

Nur bei Staatsschutzverfahren, insbesondere in »Terrorismusprozessen« sind Absprachen absolute Rarität – schließlich geht es da um die Aburteilung des »Staatsfeindes«. Deshalb gibt es gerade hier erhebliche Widerstände innerhalb wie außerhalb der Justiz – nach dem Motto: »Mit ›Terroristen‹ und ›Gewalttätern‹ verhandelt man nicht«. Die »Hannoversche Allgemeine Zeitung« formulierte ihre diffamierende Kritik unter dem Titel »Geheime Absprachen mit der PKK garantieren Straftätern Milde«: »Während Politiker rundherum härtere Strafen zur Eindämmung der Kriminalität fordern, geht die Justiz im Falle der terroristischen Kurdenorganisation PKK den umgekehrten Weg: Geheime Absprachen bescheren auch mutmaßlichen Schwerekriminalen aus der PKK kurze Prozesse und mildere Urteile« (31. 10. 1997).

Dieses Verfahren ist in mancherlei Hinsicht ein Politikum. Es ist von Anbeginn ein politisches Strafverfahren, weil – so die klassische Definition von *Otto Kirchheimer* – die »Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten« politischen Zwecken dienstbar gemacht wird. Von diesem Prozeß sollte – auf Grundlage einer vorherigen politischen Verständigung – ein Signal ausgehen in Richtung Deeskalation und Dialog, in Richtung gewaltfreier Diskurs und politischer Lösung.

Mit dem sog. Deal zwischen Generalbundesanwalt und Verteidigung unter Einbeziehung des zuständigen Gerichts ist ein Politisches Strafverfahren konsequent bewältigt worden – indem nämlich vorgerichtliche Gespräche und Verhandlungen auf Grundlage von politischen Sondierungen und Absprachen zwischen Bundesbehörden und PKK stattgefunden haben und das Verfahren praktisch in Durchführung und Resultat politisch zumindest vorgelöst worden ist. Dies alles geschah unter Ausschöpfung der strafprozessualen Möglichkeiten und im rechtlich zulässigen Rahmen. Dies alles konnte allerdings nur geschehen, weil es der Angeklagte tatsächlich so wollte und nur auf diese Weise seine Freiheit so früh wie möglich wieder erlangen konnte, um weiter für die kurdische Sache politisch wirken zu können. Diese Verständigung wurde von der Verteidigung auch deshalb angestrebt, weil Kani Yilmaz bereits viele Jahre seines Lebens im Gefängnis verbracht hat. Er ist in türkischen Gefängnissen schwer gefoltert worden, woran er heute noch leidet. Nach fast zehn Jahren unmenschlicher Qualen in türkischer Haft verlebte er über drei Jahre in Auslieferung- und Untersuchungshaft in englischen und deutschen Gefängnissen, in England zum großen Teil in verschärfter Isolationshaft.

Bei einer Aussicht auf einen traditionell langjährigen Terrorismusprozeß nach § 129 a StGB auf Grundlage einer 100seitigen Anklage, von 150 Aktenordnern und einem Aufgebot von über 200 Zeugen und Sachverständigen wäre der Angeklagte voraussichtlich nach Jahren nicht aus der – dann unter prekären Bedingungen vollzogenen – Untersuchungshaft freigekommen, wäre – eingedenk der herkömmlichen Staatsschutz-Praxis – voraussichtlich auch nach § 129 a zu einer höheren Freiheitsstrafe verurteilt worden, ohne Chance, daß diese nach der Hälfte zur Bewährung ausgesetzt würde.

Das Interesse der Justiz an einem vereinfachten Verfahren, das sich nicht über Jahre hinzieht, ist ebenfalls so stark, daß sie sich auf solche Vereinbarungen einläßt – werden damit doch Personalressourcen und Millionen von DM eingespart.

Die jüngste Entwicklung zeigt, daß zumindest die Bundesanwaltschaft und einige Oberlandesgerichte die Zeichen der Zeit erkannt haben und den Weg des Dialogs und der Verständigung konsequent beschreiten. Dazu gehört auch die Tatsache, daß die Bundesanwaltschaft nicht mehr von einer »terroristischen Vereinigung« innerhalb der PKK ausgeht (obgleich sie gegenwärtig prüft, ob nicht eine »kriminelle Vereinigung« vorliegt). Die Deeskalationsbemühungen der Bundesanwaltschaft und von manchen OLG-Staatsschutzsenaten stehen jedoch in eigenartigem Kontrast zur Kantherschen Repressions- und Verbotspolitik gegen die PKK und ihre kurdischen Anhänger, die innenpolitisch längst zu Feinden gemacht worden sind. Dieser Widerstreit zweier Linien innerhalb des Staatsapparates ist noch längst nicht ausgefochten. Nach wie vor werden die Grundrechte der Organisations- und Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Pressefreiheit von Kurden eingeschränkt – wenn auch seit geraumer Zeit moderater verfahren wird. Für die hier lebende kurdische Bevölkerung ist es kaum möglich, ungestraft von ihren elementaren Menschenrechten Gebrauch zu machen: Demonstrationsverbote, Razzien, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, erkennungsdienstliche Behandlungen, Festnahmen und Abschiebungen führten zu Diskriminierung und Kriminalisierung von Kurden, die pauschal zu Gewalttätern und »Terroristen« gestempelt werden. Die von Kurden zeitweise tatsächlich verübten Gewaltakte, werden dabei vollkommen losgelöst von der Kriegssituation in der Türkei debattiert, losgelöst auch vom deutschen Beitrag zu diesem Krieg, der auf Seiten der Türkei u. a. mit deutschen Waffen geführt wird.

Nach der Verurteilung und Freilassung von Kani Yilmaz ersuchte die Türkei die Bundesrepublik prompt um Auslieferung. Ihr scheint es ein Dorn im Auge zu sein, daß ein PKK-Führer mit Charisma und hohem Ansehen bei der kurdischen Bevölkerung nun wieder den Versuch unternommen wird, die europäischen Regierungen dazu zu bewegen, im Krieg der Türkei gegen den kurdischen Befreiungskampf Partei zu ergreifen, um endlich eine politische Lösung des Kurdistan-Konflikts herbeizuführen. Andere kurdische Politiker, die dies versuchten – wie Leyla Zana – sind für Jahre hinter türkischen Gefängnismauern verschwunden. Kani Yilmaz braucht internationalen Schutz.

Die Verteidigung plädierte trotz der Verständigung auf Freispruch, weil nach ihrer Ansicht ein Nachweis der Tatbeteiligung des Angeklagten nicht erbracht worden ist. Seine strafrechtliche Verantwortung allein aus seiner hohen Funktion, der hierarchischen Struktur der PKK und einer angeblichen Befehlskette zu konstruieren (»mittelbare Täterschaft«), hält sie für nicht haltbar. Nur falls das Gericht dieser Auffassung nicht folgen sollte – wie es dann tatsächlich geschehen ist –, plädierte die Verteidigung auf Einhaltung des »Deals«, damit Kani Yilmaz so schnell wie möglich entlassen werden konnte. Beide Seiten verzichteten auf Rechtsmittel.